



➔ Gewerbereferat

GZ.: BHWZ-4.1-250/2013

Ggst.: **Pirkheim Automation GmbH**,
8212 Pischelsdorf, Gewerbepark 186;
Werkstatt und Bürogebäude.
Verhandlung nach der Gewerbeordnung 1994.

Bearbeiter: Mag. Ronald Müllwisch
Tel.: (03172) 600- 220
Fax: (03172) 600 - 550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Weiz, am 24. März 2014

Öffentliche KUND MACH U N G

für die Verhandlung am

Montag, den 07. April 2014 um ca. 11:00 Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle

Mit Eingabe vom **13. März 2014** hat die **Pirkheim Automation GmbH**, 8212 Pischelsdorf, Gewerbepark 186, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die **gewerberechtliche Genehmigung** für die Änderung und den Betrieb einer **Werkstatt und eines Bürogebäudes**, auf dem Grundstück Nr. **1243/25**, KG Pischelsdorf, Marktgemeinde **Pischelsdorf**, beantragt.

Kurzbeschreibung des Projektes:

Maschinelle Anlagen:

Heizungsanlage:

Ausweisung im Flächenwidmungsplan:

Gesamtbetriebsfläche:

Betriebszeiten:

Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:

elektrischer Gesamtanschlusswert:

Gesamtzahl

der motorischen Leistung (kW), die zum Antrieb der
Maschinen notwendig sind: 1,5 kW

Werkstatt und Bürogebäude

siehe Maschinenliste

Fernwärme Marktgemeinde Pischelsdorf

Kerngebiet 0,5-1,5

275 m²

06:00-22:00 Uhr

8

8,5 kW

Erstgenehmigung

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Weiz vom 24. Februar 1951, GZ.: 4 Fu 2/27-1951,

Änderungsgenehmigung:

Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Weiz vom 31. August 1956, GZ.: 4 Pu 20/4-1956, vom 12. April 1965, GZ.: 4 Pu 6/9-1964 und vom 22. Oktober 1973, GZ.: 4 Pu 1/22-1967.

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,
§§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** idgF,

§ 93 (3) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF.

Verhandlungsleiter:

Mag. Ronald MÜLLWISCH

bautechnischer Amtssachverständiger:

Ing. Hubert MAIER

maschinentechnischer Amtssachverständiger:

DI Richard RIEDELSBERGER

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

⇒ Rechtsanwälten und Notaren,

⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Ergeht an:

- 1.) die **Pirkheim Automation GmbH**, 8212 Pischelsdorf, Gewerbepark 186,

Gemäß § 76(3) Ziffer 11 Arbeitnehmerschutzgesetz hat der Arbeitgeber die bestellten Sicherheitsfachkräfte dieser Verhandlung beizuziehen.

- 2.) die **Marktgemeinde in 8212 Pischelsdorf**,

mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel, und Kundmachungen in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen.

Die an der Amtstafel angeschlagene Kundmachung ist **mit Anschlag- und Abnahmevermerk** dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben und sind die benachbarten Häuser, in denen die Kundmachung angeschlagen wurde, darauf ersichtlich zu machen.

Nach § 355 GewO 1994 ist die Gewerbebehörde verpflichtet, die Gemeinde im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zum Schutz der öffentlichen Interessen (siehe § 74 Abs 2 GewO) zu hören.

- 3.) das **ARBEITSINSPEKTORAT in 8041 Graz**, Liebenauer Hauptstraße 2-6, mit dem Ersuchen um Teilnahme (z. H. Herrn Ing. Martin FELDBACHER), unter Anschluss des Plansatzes "A",

- 4.) die **BAUBEZIRKSLEITUNG Oststeiermark in 8230 Hartberg**, Rochusplatz 2, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, wegen Entsendung eines bautechnischen Amtssachverständigen: (z. H. Herrn Ing. Hubert MAIER), unter Anschluss des Plansatzes "B",

- 5.) das Amt der Stmk. Landesregierung, **Abteilung 15, Maschinentechnik**, 8010 Graz, Landhausgasse 7, wegen Entsendung eines maschinentechnischen Amtssachverständigen, unter Anschluss des Plansatzes "C" (z. H. Herrn DI Richard RIEDELSBERGER),

- 6.) die **Egger Glas Isolier- und Sicherheitsglaserzeugung GmbH**, 8212 Gersdorf an der Feistritz, Gersdorf 105,
- 7.) Herrn **Dkfm. Josef PUNTSCHUH**, 8212 Pischelsdorf 40.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.
Mag. Ronald MÜLLWISCH